

Fre²⁷105

27/05/25 Ba

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 17.12.2024

Die Gemeinde Löhnberg und der Kredit der WIBank

Drucksache 21/1496

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Berichterstattung in der Presse (vgl. <https://www.mittelhessen.de/lokales/kreis-limburg-weilburg/loehnberg/loehnberger-finanzkrise-wofuer-ein-35-millionen-euro-kredit-4179585>) ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Löhnberg bei der WIBank am 03.08.2017 einen Kredit in Höhe von 3,5 Millionen Euro aufgenommen hatte. Der Grund für die Kreditaufnahme habe sich im Nachgang mehrfach geändert. Zunächst habe dem Investitionsprogramm die Maßnahme "Sanierung der Laneburg" zugrunde gelegen. Dieser Sanierungsplan sei anschließend verworfen worden. Als Zweckbestimmung sei anschließend der "Umbau der ehemaligen Volkshalle in altersgerechte Wohnungen" angegeben worden, um ihn anschließend in "Sicherung der Burgmauern und ggf. Erneuerung des Daches der Laneburg" und "Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes in ein Gesundheitszentrum" zu ändern. Im Februar 2021 schließlich fand eine erneute Änderung der Zweckstimmung auf diverse andere Maßnahmen statt. Fraglich sei in diesem Zusammenhang auch, ob die Gemeindevertretung Löhnberg an der Absetzung der Sanierungsmaßnahme Laneburg überhaupt beteiligt war. Überdies habe im Zusammenhang mit der Sanierung der Laneburg weder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, noch eine Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Kosten stattgefunden. Der Kreditbetrag wurde verausgabt, wobei der WIBank Rechnungen vorgelegt worden seien, die in keinem Zusammenhang mit der Laneburg stehen. Nach Auskunft einer Sprecherin der WIBank gegenüber der Presse sollen die Vorgänge rund um den Kredit nunmehr geprüft werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Grundlage (Förderprogramm o.A.) wurde der Gemeinde Löhnberg durch die WIBank ein Kredit in Höhe von 3,5 Millionen Euro gewährt?

Die Gemeinde Löhnberg hat im Juli 2017 ein Darlehen über 3,5 Mio. Euro aus dem Darlehensprogramm des Sondervermögens Hessischer Investitionsfonds („HIF“) mit dem Verwendungszweck „Umbau der ehemaligen Volkshalle in altersgerechte Wohnungen“ erhalten.

Frage 2. Was waren die Voraussetzungen zur Gewährung des Kredits durch die WIBank an die Gemeinde Löhnberg?

Der vorgesehene Verwendungszweck muss dem im Hessischen Investitionsfondsgesetz (InvFondsG) gesetzlich vorgesehenen Förderzweck, der „*verstärkten Förderung kommunaler Investitionen*“, entsprechen, was vorliegend bei der Gewährung des Darlehens der Fall gewesen ist. Daneben gibt die Kommunalaufsicht (Regierungspräsidien, Landräte) im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Darlehensprogramm des HIF eine Stellungnahme ab. Die Kommunalaufsicht hat den Antrag nach den rechtlichen Vorgaben auf die Vereinbarkeit der Darlehensaufnahme mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und die Berücksichtigung der mit der Darlehensaufnahme verbundenen Investitionsmaßnahme im Haushalt geprüft. Auf der Grundlage der sich zum Antragszeitpunkt ergebenden Sach- und Rechtslage wurde der Antrag befürwortet.

Frage 3. Ist es zutreffend, dass durch die WIBank ein Kredit für eine Sanierungsmaßnahme bewilligt wurde, ohne dass es hierzu eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und eine Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Kosten gab?

Gemeinden sind nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichtet, vor der Beschlussfassung von Investitionen von erheblicher Bedeutung unter ggf. mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Diese Verpflichtung besteht im Verhältnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung. Die Kommunalaufsicht ist nicht verpflichtet, die Einhaltung von § 12 Abs. 1 GemHVO zu prüfen.

Ob eine solche Berechnung im vorliegenden Fall von der Gemeinde Löhnberg erstellt wurde, ist nicht bekannt. Die Frage der Wirtschaftlichkeit der zu finanzierenden Maßnahme ist kein Prüfgegenstand bei der Darlehensvergabe, sondern nach § 92 Abs. 2 Satz 1 HGO bereits ein für die Gemeinden verpflichtender allgemeiner Haushaltsgrundsatz.

Nach dem InvFondsG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erfolgt die Entscheidung über den Antrag einer Kommune auf Aufnahme in das Darlehensprogramm des HIF durch das Hessische Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Innenministerium und gegebenenfalls im Benehmen mit weiteren, zuständigkeitsshalber betroffenen Fachministerien; in diesem Fall seinerzeit das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Die Anträge werden dem Finanzministerium auf dem ordentlichen Dienstweg, das heißt über die Kommunalaufsicht der Regierungspräsidien und Landräte vorgelegt. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ist in das Antragsverfahren insofern eingebunden, als dass die Darlehensverträge zwischen den Kommunen und der WIBank geschlossen werden.

Frage 4. Lagen der WIBank sämtliche zur Kreditgewährung benötigten Unterlagen vor?

Alle erforderlichen Unterlagen lagen vor, sodass dem Antrag der Gemeinde Löhnberg auf Aufnahme in das Darlehensprogramm entsprochen und ein Darlehensvertrag zwischen der WIBank und der Gemeinde abgeschlossen werden konnte.

Frage 5. Ist es zutreffend, dass die Zweckbestimmung des Kredits seit dessen Beantragung mehrfach durch die Gemeinde Löhnberg geändert wurde?

Auf Antrag der Gemeinde Löhnberg wurde der Verwendungszweck des Darlehens mit Schreiben vom 16. November 2017 wie folgt geändert: Für 3 Mio. Euro des Darlehens wurde als neuer Verwendungszweck die „Sicherung der Burgmauern und ggf. Erneuerung des Daches der Lanenburg Löhnberg“ und für 0,5 Mio. Euro „Sanierung/Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes in ein Gesundheitszentrum“ vorgesehen.

Auf weiteren Antrag der Gemeinde wurde der Verwendungszweck des Darlehens mit Schreiben vom 29. Januar 2021 in Gänze zu 3,5 Mio. Euro geändert in „Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes in ein Gesundheitszentrum, und andere Investitionsmaßnahmen / Investitionsfördermaßnahmen (u.a. Anschaffung Feuerwehrautos, Straßensanierungsmaßnahmen, Schule) verschiedene Orte der Gemeinde“.

Frage 6. Wenn ja, wurde die WIBank hiervon in Kenntnis gesetzt?

Eine Änderung des Verwendungszwecks wird – wie auch der Darlehensantrag – auf dem ordentlichen Dienstweg über die Kommunalaufsicht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorgelegt. Auf Grundlage der Stellungnahme der Kommunalaufsicht entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und der WIBank in ihrer Funktion als Vertragspartnerin der Kommune. Die Darlehensverträge werden entsprechend geändert.

Bei beiden Verwendungszweckänderungen wurden die Änderungsanträge der Gemeinde Löhnberg durch die Kommunalaufsicht anhand des oben skizzierten Prüfungsmaßstabs entsprechend befürwortet. Im Übrigen entsprach der geänderte Verwendungszweck auch stets dem gesetzlich vorgesehenen Förderzweck, der „verstärkten Förderung kommunaler Investitionen“.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wurde den Verwendungszweckänderungen deshalb in beiden Fällen stattgegeben und der Darlehensvertrag durch die WIBank entsprechend geändert.

Frage 7. Was war die letztgültige der WIBank kommunizierte Zweckbestimmung für den Kredit?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

Frage 8. Ist es zutreffend, dass der WIBank Rechnungen vorgelegt wurde, die nicht im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Kredits standen?

Frage 9. Falls ja, warum wurde seitens der WIBank nicht interveniert?

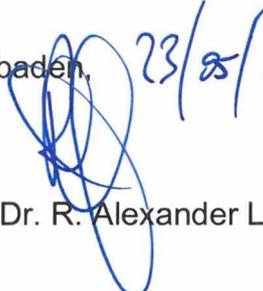
Frage 10. Welche Prüfergebnisse der WIBank rund um den an die Gemeinde Löhnberg ausgezahlten Kredit liegen inzwischen vor?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8. bis 10. zusammen wie folgt beantwortet:

Gemäß den Vorgaben des InvFondsG und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ist die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die jeweilige Kommune anhand einer rechtsverbindlich unterschriebenen Erklärung mittels eines Formulars gegenüber der WIBank nachzuweisen. Rechnungen oder ähnliche Belege sind für die geförderten Investitionsmaßnahmen grundsätzlich nicht bei der WIBank einzureichen.

Die Gemeinde Löhnberg hat am 15. Februar 2021 gegenüber der WIBank die zweckentsprechende Verwendung des gewährten Darlehens aus dem HIF in Höhe von 3,5 Mio. Euro für den zuletzt vereinbarten Zweck „*Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes und andere Investitionsmaßnahmen / Investitionsfördermaßnahmen*“ anhand des vorgegebenen Formulars bestätigt. Gemäß den geltenden Vorgaben wurden von der Gemeinde Löhnberg bei der WIBank keine Rechnungen oder ähnliche Belege zu den geförderten Maßnahmen eingereicht.

Wiesbaden,

 23/05/2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz